



Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0080-IIM/2019

Wien, am 20. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2019 unter der Nr. **196/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die „höchst einseitige Berichterstattung über die DDR“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- *Haben Sie mit dem ORF-Generaldirektor das Gespräch gesucht und diese einseitige Darstellung der DDR durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk für unangemessen erklärt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wird es eine entsprechende Richtigstellung seitens des ORF geben?*
- *Wenn ja, wann genau hat das Gespräch stattgefunden?*
- *Wenn ja, wann und in welchem Format wird eine entsprechende Richtigstellung der tatsächlichen politischen Situation der DDR erfolgen?*
- *Wie hoch waren die Einnahmen des ORF aus den GIS-Gebühren im Jahr 2018?*
- *Entspricht es den Tatsachen, dass der ORF aufgrund des ORF-Gesetzes einen gesetzlich definierten Bildungsauftrag hat?*
- *Wird der ORF dem Bildungsauftrag gerecht, wenn er ein Verbrecherregime in geschichtsklitternder Absicht vorsätzlich in einem anderen Licht darstellt?*

- *Wurde das Objektivierungsverbot des ORF-Gesetzes durch diesen Radiobeitrag verletzt?*
- *Wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus erwachsen?*
- *Wenn nein, wer hat dies festgestellt?*

Die Bewertung und rechtliche Beurteilung von Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den rechtlichen Grundlagen des ORF und den gesetzlichen Vorgaben für den ORF stellen keine Angelegenheit der vom Interpellationsrecht umfassten Geschäftsführung der Bundesregierung dar. Es handelt sich dabei um keinen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen sind nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Sache des ORF (so schon VfSlg 13.338/1993). Insbesondere aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantien des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, präzisiert durch die Regelungen des ORF-Gesetzes, ist mir jegliche Einflussnahme auf die Programmgestaltung oder deren Bewertung (insbesondere im Sinne einer Aufsicht) verwehrt.

Den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des ORF bildet das ORF-Gesetz; insbesondere die Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag und die inhaltlichen Grundsätze (§§ 4 bis 10 ORF-Gesetz). Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag (§ 4 ORF-Gesetz) normiert eine Reihe von inhaltlichen Kriterien für die vom ORF verbreiteten Programme und Angebote des ORF. Demnach hat der ORF unter anderem durch die Gesamtheit seiner Programme und Angebote für die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen, die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens, die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration und die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots zu sorgen. Besonderes Augenmerk kommt hier dem in § 4 Abs. 5 ORF-Gesetz geregelten Objektivitätsgebot zu. Die Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des ORF-Gesetzes obliegt ausschließlich der verfassungsrechtlich unabhängig gestellten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass Fragen zur Gebühren-Info-Service GmbH und der durch deren Tätigkeit wesentlich beeinflussten Einnahmensituation des ORF keinen Gegenstand der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien darstellen. Ungeachtet dessen darf auf das Informationsangebot des ORF unter <https://der.orf.at/kundendienst/gebuehren/index.html> hingewiesen werden.

Mag. Alexander Schallenberg

